Reform
der
juristischen Studien.

Von

Rudolf
Dr. R. Nowak.

Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Reform

der

juristischen Studien.

Von

Rudolf
Dr. R. Nowak.

Wien 1887.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Separatabdruck aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Dem Andenken

meines geliebten Lehrers und Freundes

Julius Glaser

geweiht.

Waren es im Jahre 1875 die Klagen über den Mangel eines entsprechenden Nachwuchses in der juristischen Praxis, welche uns bestimmten, zunächst den Grund dieser damals gewiß berechtigten Klagen zu erforschen, dann aber zu untersuchen, ob es, wie behauptet wurde, möglich sei, diesen Klagen mittelst einer Reform der juristischen Universitätsstudien abzuhelfen (s. Ger.=Ztg. 1875, Nr. 51 fg.), so ist es diesmal ein Erlaß [1]) Sr. Excellenz

[1]) Dieser Erlaß dto. Wien, 7. August 1886 lautet: Es ist meine Absicht, mit einer Revision der seit dem Jahre 1855 in Geltung stehenden juristischen Studienordnung vorzugehen. Wenngleich die wesentlichen Grundgedanken dieser Studienordnung sich bewährt haben, und mit Befriedigung zu constatiren ist, daß gerade in neuerer Zeit von hervorragenden Fachmännern des Auslandes der in Oesterreich bestehenden Einrichtung der juristischen Studien vor den anderwärts geltenden der Vorzug zuerkannt wurde, so läßt sich doch anderseits nicht verkennen, daß in vielen Beziehungen eine Reform wünschenswerth und geboten ist. Ein Schritt in dieser Richtung ist durch die Ministerialverordnung vom 1. August 1885, Z. 13.996, geschehen, welche jedoch nur einige, vorzugsweise die beiden ersten Jahrgänge des juristischen Studiums betreffende Punkte einer Regelung unterzog, in Ansehung deren eine Abhilfe besonders dringlich erschien. Ich wünsche nun, daß in dieser Richtung weiter gegangen werde, und daß auch die übrigen Bestimmungen der juristischen Studienordnung, insofern sie einer Aenderung bedürfen, einer solchen unterzogen werden. Seitens mehrerer Professorencollegien sind zwar wiederholt in den letzten Jahren motivirte Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Studienordnung gestellt worden; gegenwärtig würde es sich jedoch darum handeln, diese Fragen im Zusammenhange zu erörtern und in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Studienordnung innerhalb des Rahmens derselben mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft erforderlich sind. Ich ersuche daher das Professorencollegium, eine solche Revision der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer eingehenden Berathung zu unterziehen und mir sohin die weiteren entsprechend zu motivirenden Anträge zu erstatten.

Ohne übrigens in dieser Richtung dem Ermessen des Professorencollegiums

des Ministers für Cultus und Unterricht, welcher uns anregt, die Frage der Reform unserer juristischen Studien neuerlich in Erwägung zu ziehen. Wodurch dieser Erlaß unserer Unterrichtsverwaltung hervorgerufen wurde, das ist mindestens aus dem Wortlaute desselben nicht zu entnehmen. Auch die Klagen der Praxis über den Mangel eines entsprechenden oder wohl gar eines Nachwuchses überhaupt sind längst verstummt; die Gerichte haben Ueberfluß an Praktikanten, und in der Advocatie klagen die Concipienten über das Unwesen des Volontariates, was gewiß nur dafür zeugt, daß an Advocaturscandidaten kein Mangel sei. Sollte aber die Praxis in der That noch immer sich darüber beschweren, daß ihr die Schule einen sofort verwendbaren Nachwuchs nicht liefere, so wäre darauf nur zu erwidern, was schon im Jahre 1875 darauf erwidert wurde. Die Schule kann und darf niemals eine Drillanstalt für die Praxis werden, wenn anders die juristische Praxis nicht zum erbärmlichsten Handwerk werden soll, in dem Routine und „Schimmel" ihre geistlose, verderbliche Herrschaft ausschließlich bethätigen. Wissenschaftlich gebildete junge Männer soll, soweit dies überhaupt möglich ist, die Schule dem öffentlichen Dienste zuführen, und Sache der Praktiker ist es dann, die Nachstrebenden in den Obliegenheiten des

---

irgend welche beengende Schranken ziehen zu wollen, bemerke ich, daß bei dieser Berathung insbesondere die nachfolgenden Fragen in Erwägung zu ziehen sein werden: 1. Sollen sämmtliche derzeit bestehenden Obligatfächer, und zwar im bisherigen Stundenausmaße und in der bisherigen Reihenfolge beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth? 2. Sollen neue Fächer als obligat eingeführt werden, eventuell in welchem Jahrgange und in welchem Stundenausmaße? Bei diesem Punkte wird insbesondere die künftig dem allgemeinen und österreichischen Staatsrechte (Verfassungs- und Verwaltungsrechte) in der Studienordnung einzuräumende Stellung zu würdigen sein. 3. Im Anschlusse an die sub 1 und 2 gestellten Fragen wird zu erwägen sein, welche Aenderungen in Ansehung der Prüfungsfächer bei den Staatsprüfungen vorzunehmen wären. 4. Soll die judicielle Staatsprüfung nicht etwa mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes in zwei Prüfungen getheilt werden? 5. Welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Gegenständen der Prüfung, wünschenswerth? 6. Soll bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Candidat sich den Justiz- oder Administrativdienst als künftigen Beruf erwählt? 7. Welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Collegien zu treffen? 8. Inwiefern ist die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund des Privatstudiums fernerhin zu gestatten? Der Vorlage der Anträge des Professorencollegiums sehe ich bis 1. Jänner 1887 entgegen.

Dienstes zu unterweisen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Praxis vor der Verknöcherung zu bewahren; nur dann, wenn die Schule ganz und voll ihrem Berufe, die Wissenschaft zu pflegen, erhalten bleibt, kann es erreicht werden, daß sich unter dem Nachwuchse, welchen sie bietet, trefflich herangebildete Talente befinden, die, wären ihrer auch nur wenige, bald ihre Kraft bethätigen und, wäre es selbst zum Verdrusse so manches ergrauten Praktikers, Bewegung, neues frisches Leben in die Praxis bringen werden. Das aber könnte und würde nicht der Fall sein, wenn schon die Schule unter der Herrschaft jenes erschrecklichen Formelwesens stehen würde, in dem eine dürr gewordene Praxis ihr Um und Auf, ihr sacro-sanctes noli me tangere erblickt, wenn schon in der Schule der frisch aufstrebende Geist von jenen „Formularien" niedergedrückt würde, von denen, obwohl sie augenscheinlich nur bedeutungslose Aeußerlichkeiten betreffen, doch hie und da geglaubt wird, daß sie einerseits die Geheimnisse, anderseits die Grundpfeiler des ganzen Dienstes bilden. Von diesem Glauben scheint auch jener Praktiker [2]) durchdrungen zu sein, der, angeregt durch den Eingangs bezogenen Erlaß, seine Reformideen in einer uns zugekommenen Brochure veröffentlicht. Anknüpfend an den von Dernburg gemachten Vorschlag, in die Universitätsstudien eine zweijährige Verwendung in der Praxis einzuschieben, von welchem Vorschlage unser Autor (Seite 30) sagt, daß er „wohlgemeint ist, aber an innerer Unausführbarkeit krankt", wird (Seite 31) die Frage aufgeworfen, „wie es wäre, wenn man die mit den Vorträgen über formelles Civil-, Straf- und Verwaltungsrecht schon häufig in Uebung stehenden seminarartigen Praktica obligatorisch machen und in denselben mit Zugrundelegung lithographirter Actenformulare den Candidaten zeigen würde, wie sich die Gesetze in ihrer Handhabung actenmäßig präsentiren? Schon das bloße (?) Bild einer Proceßschrift, eines Fristgesuches, Legungsgesuches oder Urtheiles sammt Entscheidungsgründen oder der Eingaben im Rechtsmittelverfahren, sowie der erforderlichen Protokolle, Bescheide oder sonstigen Entscheidungen im Verwaltungsverfahren würde dem Candidaten sowohl im bürgerlichen als auch im Strafverfahren, nicht minder auch im Verwaltungsverfahren viel von seinen Mühen, sich das vorzustellen, ersparen, und könnte man dieses Prakticum dadurch noch wesentlich werthvoller machen, wenn man den Candidaten nach und nach auch anhalten

---

[2]) Dr. Arnold Pann: Zur Reform des juridischen Studien- und Prüfungswesens. Wien, Manz, 1887.

würde, selbst solche Actenstücke für concrete Fälle zu concipiren. Es würde sich dadurch ein Modus schriftlicher Arbeiten herausbilden, der ihm über den Inhalt seiner künftigen Berufsaufgaben viel größere Klarheit geben und ihn bei der Prüfung über das geltende Landesrecht wesentlich sicherer machen könnte. Es würde durch nichts seine Verwendbarkeit in der Praxis mehr gesteigert werden, als durch eine solche planmäßige Einflechtung einer Art praktischen Anschauungsunterrichtes in die Vorträge des Universitätsstudiums. Ohne Verwendung solcher Formularien haben derartige seminarartige Uebungen, wie sie auch in Deutschland jetzt schon häufig vorkommen, keinen besonderen Werth, weil es sich nicht darum handelt, daß der Candidat eine geistreiche Exegese über irgend eine Stelle des Corpus juris oder des geltenden Landesrechtes ausarbeitet, sondern darum, daß er über die Form der gerichtlichen und administrativen Proceduren gründlich informirt wird. Das lernt er nur damit, daß ihm eine Autopsie aller Gattungen von Actenstücken in extenso ganz in der Form, wie sie bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden vorkommen, beim Unterrichte vermittelt und er darüber belehrt wird, wie mit diesen Actenstücken zu verfahren ist. Wir würden vorschlagen, daß dem Candidaten unter Einhebung eines kleinen Zuschlages zur Immatriculationsgebühr unentgeltlich oder, wenn entgeltlich, nur um den Preis gewöhnlicher Drucksorten bei seiner Inscription in die obligatorischen Praktica gleichzeitig auch diese Actenformularien ausgefolgt werden und daß er zum Besuche der Praktica und zur Betheiligung an den vorgeschlagenen Conceptsübungen durch Berücksichtigung dieser Arbeiten bei der seinerzeitigen Staatsprüfung animirt wird ...."

Es wäre wohl zu viel, wenn wir dem Verfasser noch weiter bei der Begründung der Vortheile seiner Reformidee folgen würden, und genügt gewiß schon das hievon Mitgetheilte, um sagen zu können, daß sein Vorschlag, so „wohlgemeint" er sein mag, doch noch viel mehr „an innerer Unausführbarkeit krankt", als der Dernburg's. Denn so gewiß es auch ist, daß der Praktiker den ihm zur Unterweisung zugewiesenen, jeder Gesetzeskenntniß baren Lehrlingen nur rathen könnte, vorerst einmal zu Hause, fern vom Getriebe und Getöse der Praxis, in Ruhe und mit allem möglichen Fleiße die Gesetze zu studiren, nach denen die Praxis vorgehen muß, so gibt Dernburg mit seinem Vorschlage wenigstens der richtigen Erkenntniß Ausdruck, daß die Praxis nur in der Praxis selbst gelernt werden könne, während unser Verfasser der Meinung zu sein

scheint, daß die Praxis auch auf dem Wege der Fiction und in der Schulstube erlernbar sei, ungefähr so, wie man ja auch den Versuch machte, insbesondere wasserscheue Kinder zunächst außerhalb des Wassers schwimmen zu lehren. Die Ergebnisse dieser Vorschule waren bekanntlich recht unerwünscht und der Erfolg besten Falles der, daß der Lehrer den endlich in's Wasser gelangten Schülern vorerst die Unarten abgewöhnen mußte, die sie sich beim Luftschwimmen angeeignet hatten. Aehnlich dürfte es dem Praktiker gehen, dem die Aufgabe zufiele, im Sinne des erwähnten Vorschlages vorgebildete und dann selbstverständlich auch mit dem entsprechenden Selbstbewußtsein ausgerüstete Candidaten in den Dienst einzuführen. Er würde sich für diese Vorbildung bei der Schule bestens bedanken, und wir unserseits möchten Verwahrung einlegen gegen eine Reform, welche darauf hinausliefe, unsere Juristen-Facultäten zu Sollicitatoren-Akademien zu degradiren. Denn uns handelt es sich, soweit die Schule in Frage kommt, gar sehr darum, „daß der Candidat eine geistreiche Exegese über irgend eine Stelle des Corpus juris oder des geltenden Landesrechtes auszuarbeiten" befähigt werde, keineswegs aber darum, daß er, selbst wenn es möglich wäre, schon in der Schule zum gewandten „Schimmelreiter" erzogen werde, der, eigenem Denken abhold, in der richtigen Anwendung der überlieferten „Formularien" die beste Ausübung des Dienstes erkennt.

Aber, so entschieden wir auch dem eben erörterten Vorschlage entgegentraten, ganz in dem heutigen Stande möchten wir doch unseren Studienplan nicht mehr belassen. Die Dinge liegen nicht mehr so, wie sie im Jahre 1875 lagen. Richtig ist zwar, daß, wie in dem Eingangs bezogenen Erlasse mit Befriedigung constatirt wird, „gerade in neuerer Zeit von hervorragenden Fachmännern des Auslandes der in Oesterreich bestehenden Einrichtung der juristischen Studien vor den anderwärts geltenden der Vorzug zuerkannt wurde", unbestreitbar ist auch, daß bei uns die Schule noch immer einen besser ausgebildeten Nachwuchs liefere, als anderswo; aber nicht ungehört dürfen die Klagen bleiben, die immer lauter darüber erhoben werden, daß, wenn schon früher das politische Leben störend auf den Dienst wie auf die Schule einwirkte, nun die von Jahr zu Jahr sich steigernden nationalen Aspirationen ihren schädigenden Einfluß auf den Dienst, wie auf die Schule immer mehr fühlbar zu machen beginnen. Um hier nur von der Schule und insbesondere von der Juristen-Facultät zu reden, so seien seit Jahrhunderten die Gesetze, wenigstens soweit ihr

maßgebender Urtext [3]) in Frage kommt, in deutscher Sprache gegeben; von jeher seien die wissenschaftlichen Arbeiten, welche diese Gesetze betreffen, bis auf einige wenige in jüngster Zeit erschienene Monographien in deutscher Sprache geschrieben [4]); ja noch mehr, die gesammte Rechtswissenschaft, die wir in Oesterreich besitzen, sei eine deutsche, auf deutscher Intelligenz, deutschem Fleiße beruhende. Nur dürfe man unter deutscher Rechtswissenschaft nicht etwa eine deutsch-nationale verstehen. Die Deutschen seien ja, wie es ihrem oft arg verhöhnten, kosmopolitischen Sinne entspricht, von jeher, weit davon entfernt, sich selbst national abzuschließen, immer darauf bedacht gewesen, ihre Wissenschaft durch das Wissen aller anderen Völker der Erde zu bereichern, und durch ihr unablässiges Forschen und Lernen nicht blos bei sich zu Hause, sondern bei der Menschheit überhaupt hätten sie ihre Wissenschaft zu jener Universalität erhoben, welche ihr den Charakter einer rein menschlichen Wissenschaft verleiht. Was nun gar die deutsche Rechtswissenschaft betrifft, so sei diese dem römischen und canonischen Rechte, also zwei Rechtsgebilden entstammt, welche die civilisirte Welt beherrschen, und nur in diesem Sinne sei die in Oesterreich von eminenten Männern geschaffene und gepflegte Rechtswissenschaft eine deutsche. Dann aber, so sollte man meinen, dürfte keine der außer den Deutschen Oesterreich bewohnenden Nationen einen Anlaß haben, diese Wissenschaft aus Gründen der Nationalität abzulehnen. Und

---

[3]) S. die „verneuerte königl. böhmische Landesordnung" vom Jahre 1627, wie nicht minder die kürzlich von Masburg herausgegebene, durch beigefügte Bemerkungen trefflich erläuterte „Proceßordnung für Böhmen" vom Jahre 1753 (Wien, Manz, 1886). — Der Zweifel, welcher durch die etwas undeutliche Fassung des § 1 des kais. Patentes vom 4 März 1849, R. G. Bl. Nr. 153, Al. 2: „Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch. Den nicht deutschen Texten ist die deutsche Uebersetzung beizufügen," hinsichtlich der Authenticität des deutschen Textes bestand, ist durch § 2 des Patents vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 260: „Für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen. Die hinsichtlich der Uebersetzungen in andere Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen," wie auch durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, Al. 2: „Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen," längst behoben.

[4]) Man lese beispielsweise nur die höchst interessanten „Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern" von Professor Dr. Emil Ott (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1879).

doch sei dies der Fall, freilich erst in neuester Zeit und auch jetzt nicht wegen des Inhaltes der Wissenschaft, sondern um der Sprache willen, in welcher dieser Inhalt mitgetheilt wird. Die deutsche Sprache, das thatsächlich einzige Mittel, sich selbstthätig die Wissenschaft zugänglich zu machen, werde trotz des ohnehin in sehr engen Grenzen statuirten und obendrein zart und nachsichtsvoll geübten Zwanges, diese Sprache zu erlernen, mit aller Entschiedenheit perhorrescirt, damit aber selbstverständlich die Wissenschaft abgelehnt, die nur mittelst dieser Sprache erworben werden kann. Denn, zu gering an Zahl und zu arm an Kräften, seien diese Nationen, weit entfernt davon, eine nationale Wissenschaft zu schaffen, nicht einmal in der Lage, die von anderen Völkern errungene Wissenschaft in ihr hiezu vorerst gar nicht geeignetes Idiom zu übertragen, und das Wenige, was in dieser Richtung geschehe, zeuge dafür, daß, streng genommen, doch nur Uebersetzungen, manchmal recht mangelhafte Uebersetzungen der Leistungen deutscher Wissenschaft geboten werden. Dieses Wenige soll aber den gesammten Wissensschatz unserer national herangebildeten Jugend ausmachen und sollte in späteren Jahren hie und da Einer selbst den Wunsch hegen, sich weiter auszubilden, der Weg zur Realisirung dieses Wunsches wäre ihm durch die Unkenntniß der Sprache verschlossen. Die Deutsch-Oesterreicher ihrerseits würden, soweit sie als Deutsche in Frage kommen, hierunter wohl nicht leiden, sie bleiben im ungestörten Contacte mit dem großen Culturvolke, dem sie in geistiger Beziehung angehören, und könnten, fühlten sie sich nicht als Oesterreicher, ruhig das Ergebniß abwarten, das ein Vorgehen, wie das geschilderte, nothwendig zur Folge haben muß. Anders stehe es aber mit jenen das Deutsche perhorrescirenden Nationen, diese würden in nicht ferner Zeit die Sünde wider den heiligen Geist hart büssen müssen, deren sie sich in arger Verblendung schuldig machten, und mit ihnen wird der Staat leiden, dem sie angehören. Dazu geselle sich, was keineswegs gering zu achten sei, noch das, daß neuestens auch die Deutschen Oesterreichs, die noch in den Staatsgrundgesetzen, wie in der folgenden Zeit, ihrem Kosmopolitismus, ihrer Verträglichkeit mit allen Nationen Oesterreichs werkthätigen Ausdruck gaben, nun in Folge der gegen sie geübten Angriffe der Nationalen, welche ihnen Jahrhunderte lange Bedrückung vorwerfen und dabei ganz übersehen, daß sie, wäre ein solcher Druck geübt worden, nicht so macht- und kraftvoll, wie es der Fall ist, den Deutschen gegenüberstehen könnten, auch daran denken, den so lange geübten Kosmopolitismus abzulegen und sich national zu geberden.

Das sind die Klagen, die immer lauter und lauter selbst von Männern, deren österreichische Gesinnung, deren nationale Verträglichkeit gewiß nicht zu bezweifeln ist (s. die Mahnrufe eines Deutsch-Conservativen, Manz, 1887) erhoben werden und bezüglich deren hier zu erforschen wäre, ob denselben, wenigstens einigermaßen, durch eine Reform des Studienplanes unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät abzuhelfen sei?

Dieser Studienplan ist, seit wir den naturrechtlichen, wie den späteren rechtsphilosophischen Standpunkt aufgegeben, also seit mehr als 30 Jahren, auf die Principien der von Savigny-Puchta in's Leben gerufenen „historischen Rechtsschule“ basirt. Wie das Recht nicht aus Abstractionen, sondern, folgend der Nothwendigkeit, die unausweichlich gegebenen Beziehungen der an ein Zusammenleben gebundenen Menschen zu regeln, entstanden sei: soll auch die Lehre vom Rechte nicht auf Abstractionen, die jeder einzelne Lehrer, seinem subjectiven, also beschränkten Erkenntnißvermögen folgend und von einem bestreitbaren, jederzeit auch erfahrungsgemäß bestrittenen Grundsatze ausgehend, formuliren könnte, sondern auf die historische Erkenntniß dessen, was heute als Recht gilt, gegründet werden. Um das geltende Recht zu erkennen, zu verstehen, forsche man, wie das, was heute Recht sei, aus dem, was früher Recht war, geworden sei; die Geschichte des Rechtes sei auch die Lehrerin des Rechtes. Bedenkt man, daß zur Zeit, als Savigny die erste Anregung zur neuen Behandlung des Rechtsstudiums gab, geradezu Uebersättigung an den gar zu reichlich gebotenen philosophischen Speculationen sich geltend zu machen begann; daß man endlich genug daran hatte, immer und immer wieder zu erfahren, daß die Dinge auf der Erde, insbesondere das Recht nicht so seien, wie sie sein sollten, die Weltkritiker sich aber darüber, wie Alles sein sollte, niemals zu einigen vermöchten, wie ja auch unter den Rechtsphilosophen eine Einigkeit selbst über den Begriff des Rechtes nicht zu erzielen sei, so wird man begreifen, daß der Vorschlag, die Wissenschaft und insbesondere die Rechtswissenschaft auf einen mehr realen, positiven Boden zu stellen, fast allseits Anklang fand und zur Geltung gelangte. Es konnte dies, was die Jurisprudenz betrifft, um so leichter geschehen, als im römischen Rechte, das abgeschlossen vorlag und überdies längst recipirt war, eine Rechtsschöpfung gegeben war, wie sie als Gegenstand des Rechtsstudiums, als Object der Lehre davon, wie das Recht entsteht, wie es sich entwickelt, wie es durch bewußte Menschenthätigkeit ausgebildet und geschaffen wird, gar nicht besser gedacht werden konnte. Nicht minder lag das aus dem römischen

Rechte hervorgegangene canonische Recht vor, das, die Welt umfassend, geradezu eine Fundstätte legislatorischer Weisheit genannt werden kann. Auf das eingehende wissenschaftliche, keineswegs aber scholiastische Studium des römischen Rechtes hatten es die Gründer der „historischen Rechtsschule" bei ihrem Reformvorschlage zumeist abgesehen und in der That boten Savigny wie Puchta mit ihren Werken Lehr- und Lernbücher des römischen Rechtes, die geradezu als classisch bezeichnet werden können. Namentlich Puchta's „Cursus der Institutionen", eine von philosophischem Geiste getragene Arbeit, dürfte wohl noch für lange Zeit das Beste sein, was einem Lernbeflissenen zum Beginne der juristischen Studien in die Hand gegeben werden kann. Aber auch dieser jüngsten Reform des Rechtsstudiums sollte es an dem zersetzenden, verderblichen Keime nicht fehlen. Die Reformatoren waren, folgend dem herrschenden philosophischen Geiste ihrer Zeit, auch ihrerseits darauf bedacht, den Keim zu nennen, aus dem das Recht entstehe. Die alte Erkenntniß, daß der Keim, das Letzte, oder, wenn man will, Erste jeder Wissenschaft immer eine unbekannte, mindestens undefinirbare Größe sei, hielt sie nicht ab, den Keim des Rechtes zu nennen und als diesen den Volksgeist zu bezeichnen. Gewonnen war mit dieser Citation des Volksgeistes, von dem auch jene, die ihn riefen, nicht sagen konnten, was er sei, abgesehen davon, daß ein neuer Streitpunkt gegeben war, sicherlich nicht viel; schädlich konnte aber das Aussprechen dieses „Wortes", das diesmal keineswegs zur rechten Zeit sich einstellte, immerhin wirken und schädlich hat es, entgegen der Absicht der Reformatoren, zweifellos gewirkt. Und doch war es, ganz abgesehen von der Verwahrung, die selbst Bruns (Holtzendorff: Encyklopädie, 3. Aufl., S. 342) gegen die rechtschaffende Kraft des Volksgeistes einlegt, offenbar unrichtig dem deutschen Volke gegenüber, an welches die Reformatoren sich doch zunächst wendeten, und das mit solcher Bereitwilligkeit und Leichtigkeit fremdes Recht angenommen hatte, vom Volksgeiste als der Rechtsquelle zu sprechen, und doch war es nicht blos entbehrlich, sondern offenbar zweckwidrig, in einem Momente, wo das sorgfältige, tief gehende Studium des römischen Rechtes dem deutschen Volke empfohlen wird, den deutschen Volksgeist zu citiren. Leider war die Citation von Erfolg, der deutsche Volksgeist stellte sich ein als Nationalismus und brachte mit sich die „deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte" und das „deutsche Privatrecht". Wir hatten Gelegenheit, diese Gegenstände in den ersten 50er-Jahren kennen zu lernen, aber sie erschienen uns nichts weniger als imposant. Die „deutsche Reichs- und

Rechtsgeschichte" erinnerte uns, trotz der vielleicht sehr phantasievollen Einflechtungen und Erklärungen des Geschehenen, lebhaft an das, was uns schon im Gymnasium ein sehr tüchtiger Historiker (Siebinger) in der ihm eigenen, ebenso lebhaften wie anregenden Weise vorgetragen; das „deutsche Privatrecht" aber ließ uns klar erkennen, wieso es gekommen, daß die siegreichen Deutschen gar so leicht das Recht der besiegten Römer bei sich aufnahmen und gelten ließen; wie es gekommen, daß die Bewohner der Rheinlande, trotz alles Hasses gegen den französischen Zwingherrn, doch als sie seiner ledig waren, nicht daran dachten, den code Napoléon etwa mit dem „deutschen Privatrecht" zu vertauschen. Das Interesse, das anfänglich den beiden Gegenständen, schon um der Neuheit willen, entgegengebracht wurde, schwand auch zusehends sehr bald, und ohne Eingreifen der Staatsgewalt würden sie in Oesterreich kaum lange beachtet worden sein. Im Jahre 1855 erfolgte aber eine Aenderung der seit 1850 geltenden Studienordnung. Während früher als Gegenstände der „allgemeinen Staatsprüfung", die übrigens ebenso wie die folgende „specielle" nur von jenen Hörern der Rechte abzulegen war, welche nicht zu rigorosiren gedachten: Rechtsphilosophie, innere Verwaltungspolitik, Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österreichische Specialstatistik, sowie ein Umriß der Welt- und österreichischen Geschichte bestimmt waren, wurden als Gegenstände der nun nach zweijährigem Studium von jedem Hörer der Rechte abzulegenden ersten Staatsprüfung: Römisches und canonisches Recht, dann deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte festgesetzt. Damit war der Uebertritt zur historischen Rechtsschule im Kaiserstaate Oesterreich vollzogen und die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte hatte ein Territorium gewonnen, in dem sie unter machtvollem Schutze, unter Förderung und Anerkennung jeder Art sich frei entfalten konnte; ein Territorium, in dem sie gehegt und gepflegt, wie kaum jemals in jenen Ländern, die heute das deutsche Reich bilden, mit einer Gewissenhaftigkeit gelehrt und geprüft wurde, die geradezu erstaunlich war. Wehe dem Candidaten, der, beispielsweise über die Capitularien der fränkischen Könige gefragt, über diese für uns wohl ganz bedeutungslosen Verordnungen nicht bündig Auskunft zu geben vermag, oder als Schüler eines anderen Historikers als des prüfenden vielleicht gar einer vom letzteren als Irrthum stigmatisirten Meinung Ausdruck verleiht. Denn, ungeachtet der gerühmten Objectivität der Historie, hat die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte schon der Controversen in Hülle und Fülle zu Tage gefördert und darunter auch solche, deren Be-

rechtigung man auch beim besten Willen nicht einsehen kann, die einem aber geradezu Aergerniß bereiten, wenn sie eines der ohnehin wenigen Rechtsobjecte betreffen, bezüglich deren man, weil dieselben, sei es auch in noch so engen Grenzen heute noch einige Bedeutung haben, in einer deutschen Rechtsgeschichte Aufklärung sucht. Wählen wir ein solches Rechtsobject, beispielsweise die morganatische Ehe, und erkundigen wir uns bei Siegel in dessen Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (Franz Vahlen, Berlin 1886) um das Wesen dieser Ehe. Wir finden hierüber Seite 298, nachdem im Vorhergehenden von der „Mißheirat" gesprochen wurde, folgende Stelle: „Diese (nämlich die morganatische Ehe), welche eine Ehe bedeutet, wie sie Vornehme, morganati in der italienischen Sprache, einzugehen pflegten, war gleichzeitig mit der Mißheirat aufgekommen und unterschied sich von der letzteren nur dadurch, daß dabei die regelmäßige Folge einer Ehe bezüglich des Standes und der Vermögensansprüche für die Frau und die Kinder von den Gatten ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Da die Trauung in einem solchen Falle nicht wie gewöhnlich auf die rechte Hand stattfand, so nannte man eine derartige Ehe auch eine Ehe zur linken Hand. Zu einer wirklichen Bedeutung gelangte sie, sobald das Recht der Mißheirat nicht mehr allgemein giltig war." Citirt wird als Begründung dieser eben mitgetheilten Darlegung: II feudorum 29, und zwar in folgender Fassung: „Quidam habens filium ex nobili conjuge post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit; qui nolens existere in peccato eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris quam dixerit die sponsaliorum: — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam (sc. rationem), alibi lege Salica." Nach Siegel's Lehrmeinung heißen also, was uns völlig neu ist, die Vornehmen in italienischer Sprache morganati und die Ehen, die sie zu schließen pflegten, morganatische, also vornehme Ehen. Wenn man demnach einen Italiener einen morganato nennt, bezeichnet man ihn als vornehmen Mann, und wenn man von einem Menschen sagt, er sei einer morganatischen Ehe entsprossen, so würde man damit seine vornehme Abstammung bezeugen. Gewohnt daran, eher das Gegentheil anzunehmen, suchten wir nun, unserer Kenntniß der italienischen Sprache mißtrauend, in einem italienischen Wörterbuche, ob denn wirklich morganato in italienischer Sprache einen Vornehmen bezeichne. Unser Suchen war vergeblich. Wir fragten nun einen italienischen Schriftsteller

nach der Bedeutung der Worte morganati oder morganato. Er versicherte uns, das Wort nicht zu kennen, bekannt sei ihm allerdings das aus „Morgengabe“ entstandene „morganatico“, aber das „morganato“ oder „morganati“ sei ihm überhaupt und namentlich in der Bedeutung von „vornehm“ völlig unbekannt. Und doch stellt Siegel in seinem Lehrbuche so ganz ohneweiters, gleichsam als allbekannt, die Behauptung auf, „morganati“ bezeichne in italienischer Sprache die „Vornehmen“. Wie kommt er zu dieser Behauptung? Er spricht nochmals (Seite 365) von den morganatischen Ehen und sagt dort, es seien Ehen, „welche vor dem Forum des geistlichen Richters vollkommene Ehen waren, während sie nach weltlichem Rechte der Wirkung auf den Stand und das Vermögen entbehrten“. Wie dann aber die Italiener ihre Vornehmen mit morganati bezeichnen konnten oder können, was doch äußersten Falles nur die einer morganatischen Ehe entsprossenen Kinder bedeuten könnte, das blieb uns jetzt erst recht unerklärlich. Die „morganati“ könnten ja dann gewiß nicht die Vornehmen sein. Wir betrachteten nun die citirte Stelle der libri feudorum: Sie lautet wörtlich (Gothofred. Francof. 1688): „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere aliam minus nobilem duxit: qui nolens existere in peccato eam disponsavit ea lege ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum: verbi gratia decem libras, vel quantum voluerit dare quando eam disponsavit: quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad Morganaticam: alibi lege Salica . . . .“ Die Vergleichung des Textes mit Siegel's Citat zeigt, daß Siegel nach „Morganaticam“, das er nicht mit großem, sondern mit kleinem Anfangsbuchstaben schreibt, das er also nicht als ein einen technischen Ausdruck wiedergebendes Substantiv, sondern als Adjectiv nimmt, ein (sc. rationem) in den Text einschiebt. Während also die Uebersetzung des Textes, wie ihn die libri feudorum enthalten, mit einer Ehe „auf die Morganatica“ übersetzt werden muß, würde die Uebersetzung nach Siegel's Interpolation wohl lauten sollen „auf morganatische Weise“. Und damit wäre die citirte Textesstelle immerhin, aber auch nur zur Noth, zur Stütze der Siegel'schen Lehrmeinung einigermaßen hergerichtet. Denn, wie wir beispielsweise aus titulus und modus acquirendi wissen, würde ja Art oder Weise nicht mit ratio, sondern mit modus zu bezeichnen sein, und die Stelle müßte daher, um die Siegel'sche Lehre zu begründen, lauten: „ad morganaticum

modum". Woher nimmt man aber überhaupt das Recht, aus dem „Morganaticam" des Textes ein „morganaticam" zu machen und dem so geschaffenen Adjectiv ein Substantiv anzufügen, dem es adjungirt ist? Morganatica oder Morganaticum ist ja, wie allbekannt und auch von Zöpfl in seiner deutschen Rechtsgeschichte (Braunschweig, Wreden, 1872) Band 3, Seite 84, als allbekannt hingestellt ist, die Latinisirung der deutschen „Morgengabe", also ein fixer Rechtsbegriff, ein Substantiv und nicht ein Adjectiv, und wenn es im Texte heißt: ad Morganaticam", so wäre zu übersetzen, die Ehe sei auf die Morgengabe geschlossen worden, damit stimmt auch der Text, selbst soweit Siegel ihn wiedergibt. Damit stimmt auch Zöpfl l. c. und Brunner (Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl.) überein, welcher sagt: „Der Ausdruck morganatisch ist davon herzuleiten, daß die Witwe vermögensrechtlich auf die Morgengabe beschränkt war." Brunner erwähnt allerdings auch „einer anderen Ansicht, welche die morganatische Ehe sprachlich als eine Ehe erklärt, wie sie von vornehmen Personen eingegangen zu werden pflegt", er spricht sich aber mit keinem Worte darüber aus, was mit dem „sprachlich" gesagt werden will. Soll etwa damit gesagt sein, daß die Erklärung der morganatischen Ehe, welcher er selbst beipflichtet, nicht „sprachlich" oder mindestens nicht auch „sprachlich" sei, oder soll damit gesagt sein, daß auch nach Brunner's Meinung die Vornehmen in italienischer Sprache „morganati" heißen? Von Brunner erhalten wir hierüber in dem bezogenen Artikel keine Auskunft, wir stehen vor dem „sprachlich" wie vor einem Räthsel, und doch, so möchten wir wenigstens glauben, ist nichts gewisser als das, daß Brunner, sobald er, trotz der in einem Rechtslexikon gebotenen Kürze, einer anderen, als der allgemeinen, auch von ihm gebilligten Ansicht erwähnt, dies schon um der Leser willen, die bei ihm Belehrung suchen, mit klaren und deutlichen, nicht aber mit unverständlichen Worten zu thun hatte, und daß es, sobald er einer Gegenmeinung nicht etwa in einer Anmerkung, sondern im Texte selbst Ausdruck gab, seine Sache war, sich allgemein verständlich über den Grund oder Ungrund derselben auszusprechen.

Sollten wir nun etwa gehalten sein, noch weitere Belege dafür zu erbringen, daß die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Controversen zu Tage fördere, deren Berechtigung man auch beim besten Willen nicht einsehen kann, die einem aber geradezu Aergerniß bereiten? Wir meinen, daß vorerst die Probe, die wir geboten, völlig ausreicht, das

zu belegen, was wir sagten, und daß wir gar keinen Anlaß haben, unseren Lesern mit der Darlegung weiterer Controversen der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte lästig zu fallen. Gewiß dürfte schon nach der mitgetheilten einen Probe so viel sein, daß ungeachtet ohnehin, wie Siegel in der Einleitung zu seiner deutschen Rechtsgeschichte (S. 8) sagt, „auch heute noch in unserem Wissen viele Zweifel und Lücken sich finden," man doch keinen Anstand nimmt, diese „Zweifel" aus Gründen, die weder bekannt sind, noch bekannt gegeben werden, zu vermehren; daß man, statt seine Meinung der Quellenstelle zu entnehmen, sich sogar für berufen erachtet, die letztere der ersteren zu accommodiren. Ein solcher Vorgang mag vielleicht nicht neu, er mag vielleicht schon oft geübt sein, wo bleibt aber dann, so möchten wir fragen, die Objectivität, aus welcher das historische Wissen fließen soll? Und wenn zunächst der Verstand des einzelnen Historikers berufen sein soll, über die gegebenen Documente der Geschichte zu Gericht zu sitzen und diese nach seiner Einsicht kritisch zu behandeln und hienach zu modificiren, sind wir dann nicht wieder jenem Subjectivismus verfallen, den wir vermeiden wollten, als wir, der Philosophie den Rücken kehrend, unser Wissen ausschließlich auf die breitestmögliche historische Basis gestellt haben? Niemand wird den Werth der Historie für unser Wissen verkennen, jedermann aber auch wissen, daß die Geschichte gerade so wie die Bibel Dasjenige ist, worin jeder seine Dogmen findet, und vollends eine Geschichte, voll von Zweifeln und Lücken, welche fortwährend an die Phantasie des Lesers appelliren, möchten wir gewiß nicht zu unserer Lehrerin, am wenigsten zu unserer ausschließlichen Lehrerin wählen. Was aspirirt aber die deutsche Rechtsgeschichte? Nicht mehr und nicht weniger, als die Verdrängung des römischen Rechtes, also die Unterbindung einer der besten und ergiebigsten Quellen unserer ganzen Rechtswissenschaft. Hören wir nur, was Siegel in der Einleitung zu seiner deutschen Rechtsgeschichte sagt. Nachdem er erzählt, daß der Professor der Naturlehre Conring schon „vor einem Vierteljahrtausend . . . . aus dem Stegreife eine Vorlesung über die Geschichte des deutschen Rechtes" gehalten, dann aber die Sache aufgegeben und erst 9 Jahre später, um einem wegen Bestreitung der Behauptung, Kaiser Lothar habe das römische Recht in die Gerichte eingeführt, heftig angegriffenen Collegen beizustehen, seinen liber unus de origine juris germanici publicirt habe, bespricht er dieses Ereigniß in folgender Weise: „Daß eine Frage, welche die Herrschaft des römischen Rechtes betraf, den Anlaß gab zur Veröffentlichung

der wissenschaftlichen Erstlingsarbeit auf dem Gebiete der deutschen Rechts-geschichte ist nicht ein Spiel des Zufalls. Sobald man das Verhängniß ahnte, von welchem das deutsche Volk durch das in der Reihe der Welt-begebenheiten einzig dastehende Ereigniß, die sogenannte Reception des fremden Rechtes, betroffen worden war, entstand das Bedürfniß, dem heimischen Rechte und seinem Schicksale nachzuspüren, und dieses Bedürfniß besteht fort und wird im Interesse der Rechtsanwendung wie der Gesetz-gebung auch ferner bestehen, bis die Folgen einer irrthümlich begangenen Gewalt überwunden sein werden..."

Als man vor ungefähr einem Dreißigsteljahrtausend der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in der österreichischen, für die Juristen-Facultäten bestimmten Studienordnung einen Platz hinter dem römischen und cano-nischen Rechte einräumte, war man sicher nicht der Meinung, daß diese, streng genommen, doch erst im Jahre 1808 durch Eichhorn in's Leben gerufene Disciplin bestimmt sein soll, das römische Recht, das man nun erst recht zu cultiviren dachte, aus der Stellung zu verdrängen, welche es, sei es mit, sei es ohne Reception, im Rechtsleben aller civilisirten Staaten, selbstverständlich auch Oesterreichs, seit Jahrhunderten einnimmt. Die histo-rische Rechtsschule versprach ja das Seiende aus dem, wie es geworden, objectiv und ohne subjective Voreingenommenheit erklären und, entsprechend der Geschichte seines Werdens, ruhig und gleichmüthig, dem Gange der Lebensverhältnisse folgend, weiter entwickeln zu wollen; sie versprach ja, um es mit anderen Worten auszudrücken, den berühmten Satz des Philo-sophen Hegel: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig," in Wahrheit zum Ausgangspunkte ihrer Lehre zu nehmen, und die kaum Anderes als fortwährende Unzufriedenheit mit dem Gegebenen erzeugenden Klagen der die Dinge nur nach ihrer subjectiven Einsicht beurtheilenden Philosophen über die Mangelhaftigkeit und Fehler-haftigkeit der Wirklichkeit verstummen zu machen. Konnte man angesichts dessen erwarten, daß die Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte, sobald sie nur einmal warm geworden, darauf ausgehen werden, die geschichtliche Thatsache der „sogenannten Reception" des römischen Rechtes als ein „Verhängniß" darzustellen und zu beklagen; daß sie diese unläugbare geschichtliche Thatsache, weit entfernt davon, sie als solche gelten zu lassen und zu respectiren, in ganz unhistorischer Weise als eine „irrthümlich begangene Gewalt" declariren und sich für berufen erachten werden, die „Folgen dieser Gewalt zu überwinden"? Wenn, wie Siegel l. c.

sagt, „hierin eine besondere, der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte für das Rechtsleben der Gegenwart und Zukunft eigenthümliche Bedeutung“ liegt, so wären wir, als wir die Historie der Philosophie substituirten, sozusagen vom Regen in die Traufe gekommen, und von einer ruhigen Weiterentwicklung des bestehenden Rechtes könnte nicht mehr die Rede sein. Es würde sich vielmehr um eine tiefstgehende Umgestaltung des bestehenden Rechtes und Neugestaltung desselben auf rein deutsch-nationaler Basis handeln, bei welcher Neugestaltung gegenüber den Zweifeln und Lücken des nationalen Rechtes wie seiner Geschichte wahrscheinlich den deutschen Rechtshistorikern nicht selten das entscheidende Wort zuzufallen hätte, vorausgesetzt, daß sie sich über dasselbe zu einigen im Stande sind. Nun wir meinen, daß bei solchem Vorgehen gegenüber der Geschichte diese nicht mehr als Lehrerin, sondern als Schülerin behandelt wird, die ihre Sache schlecht gemacht; daß sie nicht mehr Richterin, sondern Angeklagte wäre, über welche ihre Jünger zu Gericht sitzen. Wir glauben auch, daß, angesichts des immer mehr sich geltend machenden Bestrebens nach möglichster Einheitlichkeit des Rechtes auf der ganzen civilisirten Welt, man selbst im deutschen Reiche den ganz schulwidrigen Aspirationen der deutschen Rechtshistoriker beziehentlich einer national abgeschlossenen Umbildung des Rechtes kaum Raum geben wird, und sind fest überzeugt davon, daß wir in Oesterreich schon gar keinen Anlaß haben, zu einer Deutsch-Nationalisirung unseres Rechtes die Hand zu bieten. Wir möchten nun aber, hievon ganz absehend, nach dem Nutzen fragen, den das Studium der deutschen Rechtsgeschichte unserer Jugend gewährt hat und gewährt? Sobald wir diese Frage aufwerfen, hören wir schon die Zurufe der Germanisten, daß trotz „der irrthümlich begangenen Gewalt“, von welcher Siegel spricht, durch die Reception des römischen Rechtes ja nicht „das gesammte deutsche Recht außer Kraft gesetzt wurde und sich erhalten habe für Rechtsverhältnisse, welche dem römischen Rechte unbekannt waren, wie z. B. die Grundlasten“. (Brunner in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaften, 4. Aufl., S. 274.) Wir werden ferner darüber belehrt, daß das römische Recht nicht aufgenommen wurde, wenn das betreffende römische Rechtsverhältniß in Deutschland unbekannt war wie die Sclaverei; daß manche deutsche Rechtsinstitution, wie die Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Gründung einer selbstständigen Wirthschaft, beibehalten und nur römisch-rechtlich als emancipatio qualificirt worden sei; daß die Erbverträge, die Testaments-Executoren, Fideicommiß- und Lehenserbfolge, die

heute noch Bestandtheile unseres Rechtes bilden, deutsch-rechtlichen Ursprunges seien u. s. w. Dem gegenüber möchten wir zunächst bemerken, daß wir uns, auch bevor die deutsche Rechtsgeschichte entstanden und ein obligater Lehrgegenstand an unseren Juristen-Facultäten geworden war, mit den deutsch-rechtlichen Residuen in unserem Rechtsleben ganz leidlich abgefunden haben, und fragen möchten wir weiter, ob wir in der Erkenntniß dieser Residuen durch die deutsche Rechtsgeschichte, die jetzt doch schon durch so geraume Zeit tradirt wird, gefördert worden seien? Bleiben wir gleich bei den Grund- oder Reallasten, über welche am Schlusse des abgelaufenen Jahres Pitreich eine sehr tüchtige Abhandlung in der „Allg. österr. Ger.-Ztg." publicirte, also ein Thema, über das die Leser dieser Zeitschrift sich ganz leicht orientiren können. Sind die Germanisten, um von der rechtlichen Construction dieses Rechtsobjectes gar nicht zu reden, über welche, wie Holtzendorff's Rechtslexikon (s. Reallasten) zeigt, eine geradezu unbegreifliche Controverse unter den Fachmännern besteht, auch nur über das geschichtliche Entstehen desselben einig geworden? Während Eck in Holtzendorff's Rechtslexikon der meist verbreiteten Ansicht folgt, daß die Reallasten „in ihrem geschichtlichen Ursprunge sich hauptsächlich als Ausflüsse der Grundherrlichkeit oder der Vogtei darstellen", lehrt Siegel in seiner deutschen Rechtsgeschichte (S. 358) wie folgt: „Das Geschäft, welches neben der älteren Satzung seit dem 12. Jahrhunderte als eigentlicher Ersatz für das verbotene zinsbare Darlehen durch den Geldüberfluß in der einen Hand und den Geldbedarf auf der anderen Seite hervorgerufen wurde, war der Renten- oder Gültenkauf. Derselbe bestand darin, daß sich ein Capitalist mit seinem Gelde eine jährliche Entrichtung für immerwährende Zeiten kaufte, zu welcher der Empfänger des Geldes sich, in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Grundstückes, sowie jeden künftigen Besitzer desselben verpflichtete." Wie sich zeigt, sind unsere Germanisten bisher nicht einmal noch über den geschichtlichen Ursprung der Reallasten einig geworden, und es ist fast mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie bei noch weiter fortgesetztem Forschen und Suchen noch viel weiter auseinander kommen werden. Ist es ihnen doch passirt, daß, während noch Brunner l. c. die Fideicommisse und die Erbfolge in dieselben als deutsch-rechtlichen Ursprunges declarirte, neuestens gezeigt ward, daß dem durchaus nicht so sei, die Fideicommisse vielmehr spanischen Ursprunges seien (Pfaff-Hofmann, Excurse, II. Band, 3. Heft). Sollen wir aber durch dieses unerquickliche Controversengetriebe, welches den berufenen Fachmännern gar so ergötz-

lich zu sein scheint, in unserer Erkenntniß der deutsch-rechtlichen Residuen eine Förderung erfahren haben? Siegel macht allerdings, nachdem er die Entstehung der Reallasten in seinem Sinne dargelegt, die Bemerkung, „die Jurisprudenz habe, so lange sie von dem römischen Rechte beherrscht war, darin nur eine besondere Anwendung des allgemeinen römischen Servitutsbegriffes in Deutschland zu finden vermocht" und scheint damit auf eine beachtenswerthe Förderung unserer Rechtserkenntniß durch die deutsche Rechtsgeschichte hinweisen zu wollen. Aber abgesehen davon, daß selbst der Germanist Beseler die dingliche Natur der Reallasten betont und dann der gerügten Auffassung derselben als einer — anomalen — Servitut nicht gar so ferne steht, sollte uns die Rechtsgeschichte ja darüber Aufklärung schaffen, ob die Reallasten öffentlich- oder privatrechtlicher Entstehung und Natur seien und darüber sind wir gerade so wenig belehrt wie früher. Nach wir vor müssen wir uns hinsichtlich der rechtlichen Behandlung der Reallasten auf die Beachtung der gegebenen Eigenthümlichkeiten derselben stützen und hiernach die Einreihung dieser Rechtsinstitution in eine der uns geläufigen Kategorien vornehmen. Von einer Förderung unserer Erkenntniß durch die deutsche Rechtsgeschichte ist also auch hinsichtlich der Reallasten nichts bemerkbar geworden. Kehren wir nun aber zurück zu unserer Frage, welchen Nutzen das Studium der deutschen Rechtsgeschichte unserer akademischen Jugend gewährt hat und gewährt? Um diese Frage entsprechend beantworten zu können, wollen wir in Erwägung ziehen, ob es denn unserer studirenden Jugend von Nutzen sein könne, gleich zu Beginn ihrer akademischen Laufbahn in eine sehr weit hinter uns liegende Vergangenheit zurückgeführt zu werden, um dort die recht kümmerlichen Ansätze eines national-deutschen Rechtes zu betrachten, welche Ansätze nicht etwa heute, thatkräftig entwickelt, in voller Lebenskraft vor ihren Augen stehen, sondern zumeist längst abgestorben und in ihrer Entstehung wie in ihrem Wesen schon so wenig erkennbar sind, daß selbst Jene, welche sie als Objecte der Betrachtung vorführen, hierüber nicht einig zu werden vermögen, sondern in den unerquicklichsten Streit gerathen und an diesem Streite Diejenigen theilnehmen lassen, die bei ihnen die Geschichte deutschen Rechtes lernen sollen. Sollen nun etwa die Schüler über die Meinungen der Lehrer zu Gericht sitzen? Und wenn sie dazu selbst Lust hätten, sind sie hiezu befähigt, können sie sich auch nur die Quellen zugänglich machen, aus denen, wie ihnen wenigstens ihr Lehrer mittheilt, die Erkenntniß der deutschen Rechtsgeschichte fließt, denen man aber, keineswegs so wie es beim

römischen und canonischen Rechte angesichts der leichten Beschaffbarkeit des corpus juris civilis wie des juris canonici der Fall ist, mit Leichtigkeit in die Nähe kommen kann? Was soll ihnen dann aber der Streit über zumeist längst abgethane Dinge frommen, in den sie hineingezogen wurden? Nun ist uns allerdings ganz wohl bekannt, daß der Lehrer ihnen endlich sagt, welche unter den mitgetheilten Meinungen die richtige, d. h. seine Meinung ist; aber was haben sie damit gewonnen, wenn sie, aus der Noth eine Tugend machend, diese Meinung hinnehmen, wenn sie schwören in verba magistri? Muß man denn aber, so mag man vielleicht fragen, die Schüler in die bestehenden Controversen hineinziehen; thun denn dies alle Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte? Darauf können wir nur antworten, daß dies allerdings nicht durchwegs der Fall ist, daß es allerdings Germanisten gibt, die, durchdrungen von einem beneidenswerthen Bewußtsein der Unfehlbarkeit, nur ihre Meinung, den ihrer Lehre lauschenden Schülern zur Kenntniß bringen. Was haben aber diese Schüler gelernt? Haben sie deutsche Rechtsgeschichte gelernt oder die Meinung ihres Lehrers von der deutschen Rechtsgeschichte? Und wenn sie, schwörend auf die Worte ihres Lehrers, hinterher erfahren, daß das, was sie gelehrt wurden, eine Irrlehre sei, daß sie, blindlings die — nicht einmal mit der ausnahmsweise leicht zugänglichen Quelle übereinstimmende — Meinung ihres Lehrers, als Geschichte gelten ließen; meint man wohl, daß sie sich nun durch die Rechtsgeschichte, die sie mühsam erlernt, sonderlich gefördert erachten werden? Oder können wir selbst etwa glauben, daß dies der Fall sei? Diese Frage läßt sich doch gewiß nicht bejahen, und wenn wir gezwungen würden, zwischen den beiden Lehrern eine Auswahl zu treffen, würden wir wohl dem ersteren den Vorzug geben. Dabei könnten wir uns aber nicht verhehlen, daß es bei dem einen, wie bei dem anderen schließlich auf ein und dasselbe, auf ein jurare in verba magistri hinauskommt. Soll es aber nützlich sein, die akademische Jugend gleich zu Beginn ihrer juristischen Lehrjahre hiezu anzuhalten? Und wenn dies nicht der Fall ist, wo soll denn der Nutzen gefunden werden, den ihr das Studium der deutschen Rechtsgeschichte gewährt? Wir können in der That den Nutzen nicht entdecken, welchen dieses Studium gewähren soll. Ja, wenn das deutsche Recht in voller Kraft und Wirksamkeit bestünde, wenn es unser Recht wäre, dann stünde die Sache anders. Da dies aber durchaus nicht der Fall ist, in unserem geltenden Rechte sich vielmehr nur vereinzelte Residuen jenes Rechtes vorfinden, deren

deutsch-rechtlichen Ursprunges immerhin beim Vortrage des herrschenden Rechtes gedacht werden kann und gedacht wird, so können wir nicht begreifen, wozu und warum unsere akademische Jugend verhalten wird, die Geschichte eines Rechtes zu studiren, das keineswegs das unsere ist, das auch sonst nirgendwo gilt, das vielmehr, um mit Siegel zu reden, vor etwa einem Halbeujahrtausend einer „irrthümlich begangenen Gewalt" weichen mußte. Sollen etwa unsere Rechtsbeflissenen herangezogen werden zu Mithelfern bei der Ueberwindung der Folgen jener „irrthümlich begangenen Gewalt", soll der Keim der Unzufriedenheit mit dem geltenden Rechte und der Art seines Entstehens in ihr jugendliches Gemüth versenkt, sollen sie gewonnen werden für das Streben nach Reconstruction unseres Rechtes auf deutsch-nationaler Basis? Wir sind fest überzeugt davon, daß man selbst im deutschen Reiche bei Schaffung eines allgemeinen Privatrechtes sich nicht von den Grundlagen entfernen wird, auf denen schon bestehende Privatrechte einzelner deutscher Staaten beruhen; sollen dann etwa wir in Oesterreich daran denken, unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in deutsch-nationalem Sinne umzuarbeiten? Daran kann doch wahrlich kein Besonnener denken; wozu dient aber dann das Studium der deutschen Rechtsgeschichte? Soll es vielleicht blos die Aufgabe haben, Aspirationen wachzurufen, denen niemals Erfüllung werden soll? Das kann doch unmöglich der Zweck eines Studiums sein, welches der Staat obendrein für ein obligates erklärt! Damit hätten wir aber schon den Punkt berührt, wo wir bemerken können, daß das Studium der deutschen Rechtsgeschichte, das einerseits keinen Nutzen gewähren kann, anderseits sogar geeignet ist, geradezu schädlich zu wirken. Gehen wir aber weiter, fragen wir uns, ob wir in Oesterreich ein Interesse daran haben, unsere der Rechtswissenschaft sich widmende Jugend im Sinne einer deutsch-nationalen Wissenschaft heranzubilden? So sehr es richtig ist, daß auch ein wissenschaftlich strebender Mann sich seiner Nationalität niemals gänzlich entschlagen kann, ebenso gewiß ist auch, daß, wenigstens uns, nichts widerwärtiger ist, als das Entfalten des nationalen Banners auf dem Gebiete sei es der Kunst, sei es der Wissenschaft. Kunst wie Wissenschaft strebt ja nach dem Geiste und dieser Geist, dessen Wirken jeder Mensch in sich fühlt, der die ganze Menschheit, die ganze Welt beherrscht, ist ja kein nationaler, hat ja keine Nation! Das, was die Menschen auf dem Gebiete der Kunst wie der Wissenschaft schaffen, trägt allerdings zumeist bald mehr, bald weniger nationales Gepräge, der Mensch muß sich eben bei diesen Schöpfungen seiner mehr weniger national befangenen Sinne

bedienen, aber als die unbestreitbar und unbestritten höchste Leistung der Menschen auf geistigem Gebiete hat doch immer die gegolten und gilt auch heute diejenige, welche dieses nationale Gepräge am wenigsten erkennen läßt. Und darum weg mit dem nationalen Banner auf dem Gebiete, das dem Cultus des Geistes geweiht ist!

Insbesondere wir in Oesterreich haben, sollte man meinen, gar keinen Grund mit der Beseitigung des nationalen Banners auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft so lange zu warten, bis auch die übrigen Nationalitäten, die unseren Staat bewohnen, mit ihren Rechtsgeschichten heranrücken und, schon um der sogenannten Gleichberechtigung willen, die Einbeziehung derselben in unsere Studienordnung als obligater Lehrgegenstände verlangen. Hätten wir es endlich mit dem übertriebenen Cultus der Geschichte bis dahin gebracht, dann bliebe uns vor lauter Forschen und Suchen in einer längst vermoderten Vergangenheit kaum mehr Zeit, der Gegenwart gerecht zu werden, und Gegenwart wie Zukunft ginge uns verloren über dem Wühlen in der Vergangenheit. Dann hätten wir es wohl zu jenem Zustande gebracht, den Mephistopheles am Schlusse seines Berichtes an den Herrn über das Befinden der Menschen mit treffenden Worten kennzeichnet. Zum Glücke ist übrigens die frisch in's Leben strebende Jugend nur mit wenigen Ausnahmen für derartige Bestrebungen zu gewinnen und wirft den „antiquarischen Plunder", den sie nur für die Schule und für's Examen lernen mußte, weit von sich, sobald letzteres überstanden. Zurück bleibt nichts als ein oft überschwenglicher Nationalismus, den die Schule wohl auch nicht als passende Ausrüstung für's Leben hervorrief. Können wir es aber verantworten, ein gut Theil der ohnehin knapp bemessenen Lehrzeit für eine Disciplin in Anspruch zu nehmen, die, um von der möglicherweise schädlichen Einwirkung auf den Studenten abzusehen, im Großen und Ganzen doch nur für die Schule und nicht für's Leben gelernt wird? Wir möchten das für unverantwortlich halten und kommen auch von diesem Gesichtspunkte aus zu dem Schlusse, daß die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte als obligater Lehr- und Prüfungsgegenstand aus der Studienordnung unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zu entfallen habe.

Wir stellen diesen Antrag mit um so größerer Entschiedenheit, als wir zu wissen glauben, woran es der Schulbildung unseres juristischen Nachwuchses gebricht, und uns ganz deutlich vor den Augen steht, was an

Stelle der beseitigten deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte in unsere Studienordnung aufzunehmen wäre.

Wir sind nun schon viele Jahre bei der Geschichte zu Gast gewesen und haben uns seit mehr als einem Menschenalter fast ausschließlich dem Cultus der Historie gewidmet. Welche ganz enorme Quantitäten, die wir zu uns nehmen sollten, wurden uns schon und werden uns bei jenem Gastmahle noch immer geboten? Vor uns liegt ein im Vorjahre erschienenes, 1102 Seiten starkes Buch, enthaltend die „Weisthümer" eines einzigen Viertels des Stammlandes unserer Monarchie [5]), in dessen Einleitung uns die trostreiche Mittheilung gemacht wird, daß Grimm sich geirrt habe, als er in der Vorrede zu den „Deutschen Rechtsalterthümern" die Meinung aussprach, es gebe in Mähren, Steier, Kärnten gar keine, in Tirol, Salzburg, Oberösterreich wahrscheinlich nicht viele Weisthümer; die Forschung der letzten 20 Jahre habe eine thatsächliche Widerlegung dieser Behauptung gebracht, „wie sie überraschender kaum gedacht werden kann". Was steht uns also noch Alles in Aussicht; wer soll die „reichen Schätze" sich aneignen, die hiemit schon geboten sind und noch geboten werden?

Und was erhofften wir vom reinen Cultus der Historie? Den Urgrund aller Dinge hofften wir, zu entdecken, wenn wir das Seiende, das wir zunächst in seinen Aeußerlichkeiten wie in den Aeußerungen seines Wesens wohl beachtet, als Kind des Gewesenen erkennen, wenn wir dann dieses letztere bis in die entfernteste Vergangenheit verfolgen, wenn wir in die tiefsten Tiefen der Erde wie des Meeres hinabsteigen. Das „in die Tiefe mußt Du steigen, soll sich Dir die Wahrheit zeigen" sei nur in diesem Sinne zu verstehen und darum muthig darauf los, hinab in die Tiefe! Freilich hat ein Mann wie Darwin auf die Frage nach dem Urgrunde des Seienden die Antwort gegeben, er könne sich zwar den Kosmos nur als die Schöpfung eines allmächtigen, weisen und gütigen Wesens denken, könne sich aber über die Entstehung dieses Wesens keine Vorstellung machen und müsse sich daher als Agnostiker bekennen; was hindert das aber seine Nachfolger, die bekanntlich immer den Meister wenigstens an Kühnheit übertreffen? Sie erklären, der Sache auf der Spur zu sein, und ein großer Theil der gebildeten Welt, der ihre Hypothesen, je gewagter sie mit der Unnahbarkeit ihrer Grundlage werden, um so begieri-

[5]) Niederösterreichische Weisthümer, im Auftrage der k. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Gustav Winter. I. Theil. Wien, Braumüller, 1886.

ger und gläubiger aufnimmt, ruft in die Welt, die Sache sei gefunden. Die Materie ist Gott geworden, die Thatsache, die historische Thatsache sein Prophet, die Historiker sind die Auguren, welche die Thatsache entschleiern und deuten. Im Makrokosmos wie im Mikrokosmos lebe und herrsche nur die Materie, und Thorheit sei es gewesen, zu sagen, der Mensch habe die Kraft und die Pflicht, seine natürlichen Triebe zu mäßigen, er habe „edel, hilfreich und gut“ zu sein und sich als nützliches Glied in die Gesammtheit der Menschen einzufügen, als Angehöriger der ganzen Menschheit sich zu fühlen. Der Mensch, so heißt es nun, hat vielmehr die Pflicht, sich auszuleben, die Triebe, welche die Natur in ihn gelegt, zu entwickeln und walten zu lassen, er hat ein Recht auf Befriedigung der Bedürfnisse, welche diese Triebe in ihm wachrufen, und die Pflicht, diesem Rechte mit aller Kraft, die ihm innewohnt, ohne alle Rücksicht auf seine Mitmenschen Geltung zu verschaffen. Als des Menschen erste und einzige Pflicht gilt nun die Sorge für sein eigenes Ich und, wie überhaupt in der Natur nur das Starke sich behauptet, das Schwache aber im Kampfe mit ihm erliegt und vergeht, so herrsche auch im Leben der Menschen die Stärke, das Recht des Stärkeren gelte. Sei doch alles Recht, das die Menschen statuiren, nichts Anderes als das fort wechselnde Ergebniß eines unausgesetzten blutigen Kampfes, nichts Anderes als der Wille der siegenden Macht, auferlegt der besiegten Ohnmacht! So wurde uns wenigstens in einem viel angestaunten und viel gelesenen Buche eines namhaften Rechtslehrers die Sache dargelegt. Und nun ist als endliches Resultat alles Dessen die früher schon zu einem Uebermaße gesteigerte Feinheit einer immer mehr sich bemerkbar machenden Verwilderung der Anschauungen und Sitten gewichen, an die Stelle des civis mundanus trat der nationale Mann und hoch über dem Gedanken steht die Sprache. Und nun, meinen wir, sei es die höchste Zeit, daß wir, das Gastmahl der Geschichte verlassend, uns wieder bei der Vernunft zu Gaste bitten und uns wieder dem Cultus des Geistes widmen, der, wenn auch unergründbar in seinem Wesen, doch, wie er unleugbar in jedem Menschen sich offenbart, so die ganze Menschheit belebt und führt und wie er den Mikrokosmus belebt und trotz aller vorübergehenden Verleugnung immer beherrscht, auch den Makrokosmus, die ganze Welt durchdringt und lenkt. Diesem Cultus, in welchem auch der Geschichte eine ehrenvolle, keineswegs aber dominirende Stellung zukommt, und zu welchem die Menschen immer wieder, selbst wenn sie einige Zeit hindurch Götzendienst getrieben, durch ihre Natur hingedrängt

werden, — diesem Cultus verdankt die Menschheit die größten und erhabensten Leistungen, welche sie im Laufe der Zeiten durch einzelne ihrer Kinder schuf, — diesem Cultus entsprang das Streben nach Erkenntniß des Alles schaffenden Geistes, das Streben nach Erkenntniß seiner Emanationen, deren eine unser Recht ist, und aus diesem Streben entstand eine Wissenschaft, die, gehegt und gepflegt von den tüchtigsten und besten Menschen, befruchtend und belebend auf alles Thun und Schaffen der Menschen einwirkte, deren Triebe mäßigte, deren Sitten veredelte. Es ist dies die Philosophie. Wir hatten guten Grund, die auf das Gebiet des Wissens von Recht und Staat angewandte Philosophie nicht in der ausschließlich herrschenden Stellung zu belassen, welche sie einnahm; wir hatten Recht daran, das Studium des römischen Rechtes, dieses von wahrhaft gediegenen Rechtsphilosophen geschaffenen Werkes, mehr in den Vordergrund zu ziehen und dieses Studium, das bis zur Studienordnung vom Jahre 1855 nur von den Rigorosanten und auch von diesen in der Regel nur so obenhin betrieben wurde, zu einem eindringlichen und für jeden Rechtsbeflissenen obligaten zu machen: wir fehlten aber darin, daß wir die Philosophie, die wir überhaupt in unseren weltlichen Facultäten viel zu sehr vernachlässigen, selbst aus der Juristen-Facultät thatsächlich verschwinden ließen und dafür die jüngste Disciplin, die wir in die Studienordnung dieser Facultät aufnahmen, die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, wie ein richtiges Schoßkind in einer Weise verwöhnten und verhätschelten, daß nun dessen Pfleger schon am hellen Tage von einer Verdrängung des römischen Rechtes durch ihren Pflegling zu phantasiren den Muth haben. Und doch hätten wir, um auch von einer anderen als der Juristen-Facultät zu reden, aus dem aller Welt bekannten Wirken und nicht minder aus den vielbewunderten Reden des großen Mediciners Rokitansky entnehmen können, wie veredelnd, fördernd und wohlthätig die Philosophie selbst auf dem Gebiete einer exacten Wissenschaft sich erweist, und hätten dann den Schluß ganz naheliegend gehabt, daß schon gar der Jurist der philosophischen Bildung nicht entbehren dürfe. Nun wir wollen, wenn auch in letzter Stunde, den Fehler wieder gut machen; wir wollen die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte von der bevorzugten Stellung entfernen, welche sie seit der Studienordnung vom Jahre 1855 in unseren den Rechts- und Staatswissenschaften gewidmeten Facultäten einnimmt und wollen in eben diesen Facultäten der Philosophie den Platz einräumen, der ihr gebührt. Mit vollem Rechte sagt Bruns zu Beginn der „Einleitung“ in die „Geschichte und Quellen

des römischen Rechtes" (Holtzendorff, Encyklopädie): „Die historische Betrachtung des Rechtes muß eine philosophische Auffassung zur Grundlage haben. Sie muß davon ausgehen, daß das Recht nicht eine zufällige und willkürliche Einrichtung unter den Menschen ist, ein nothwendiges Uebel, eine zweckmäßige Anordnung, sondern daß es im Wesen der Menschen selbst seinen eigenen inneren Grund hat, daß es einen Bestandtheil seiner sittlichen Natur, ein wesentliches Element seiner socialen Existenz bildet. Die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit gehört ebenso zur Entfaltung des menschlichen Wesens in der Geschichte, wie die Entwicklung der Idee der Sittlichkeit, Religion u. a. Das Recht steht daher im Leben der Menschen in enger Verbindung mit der ganzen Ausbildung ihres geistigen Wesens. Die allgemeine Stufe ihrer geistigen Entwicklung ist stets auch maßgebend für den Standpunkt ihrer rechtlichen Anschauungen." Nun diese philosophische Auffassung wollen wir der Betrachtung des Rechtes zur Grundlage geben, und das Studium des Rechtes beginne bei uns mit der Darlegung der Philosophie vom Rechte und vom Staate. Wir wollen damit nicht gesagt haben, es solle der Beginn der Studien an unseren rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten mit der bis auf die Einzeldurchführungen sich erstreckenden Darlegung des Systems eines einzelnen Rechts- und Staatsphilosophen gemacht werden; auch davon, etwa zu verlangen, daß den Studenten zu Beginn ihrer Lernzeit, wie es ehedem geschehen, in einer weit eher zur Verwirrung als zur Aufklärung geeigneten Weise all' Das vorgetragen werde, was jemals über Recht und Staat philosophirt und geschrieben wurde, sind wir weit entfernt, wie es uns auch gar nicht einfällt, zu empfehlen, daß nach alter Scholiastenmanier Stunden und Stunden mit der Kritik der vorhandenen und der nutzlosen Auffindung einer richtigen Definition von Recht und Staat verbracht werden; was wir verlangen, ist vielmehr nur das, daß Dasjenige, was die erleuchtetsten Köpfe der Menschheit seit Beginn der Philosophie bis auf unsere Tage über Entstehung, Wesen und Aufgabe des Rechtes wie des Staates über deren Stellung zu einander, wie gegenüber der Menschheit überhaupt und dem einzelnen Volke insbesondere, über deren Verbindung mit den sonstigen Emanationen des geistigen Lebens der Menschen gelehrt haben, klar und bündig den Hörern unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten vorgetragen werde. Es wird dies allerdings auch eine Geschichte sein; aber eine Geschichte der bedeutsamsten Thatsachen des geistigen Lebens der trotz aller nationalen Verschiedenheit, trotz alles Hinwelkens

der Generationen doch durch den Geist zu einer Einheit verbundenen Menschheit, eine Geschichte des Denkens über Recht und Staat, das, wenn auch in einem einzelnen Kopfe zur Reife und durch ein Individuum zum Ausdrucke gekommen, doch der Menschheit selbst entkeimt ist, auf die es eben deshalb auch, trotz aller Abgrenzung der Völker und Staaten, unwiderstehlich einwirkte, eine Geschichte, die sich himmelweit abhebt von der Erzählung von heutzutage längst vergessenen Einrichtungen, mittelst deren einzelne Völkerschaften und Gemeinden in den Tagen ihrer Kindheit ihre dringendsten Angelegenheiten zu ordnen bestrebt waren, von Einrichtungen, die ob ihrer naiven Unbeholfenheit in der heutigen Zeit vielleicht erheiternd, kaum aber belehrend zu wirken vermögen, die vielleicht antiquarisch bedeutsam, jedenfalls aber nur für einen übertriebenen Autochthonismus von Interesse, auch nur diesen zu fördern geeignet sind. Wie wir aber meinen, daß von dem Gebiete der Wissenschaft überhaupt und von dem der Rechtswissenschaft insbesondere der verwildernde Autochthonismus und Nationalismus, als der gerade Gegensatz wissenschaftlichen Strebens, fern zu halten sei, sind wir anderseits der Meinung, daß namentlich in der Gegenwart nichts mehr zu fördern sei, als die Ueberzeugung davon, daß die Wissenschaft, mag sie auch vorübergehend vorzüglich bei einem einzelnen Volke erblühen, doch nicht von einem einzelnen Volke, und wäre es auch das größte der Erde, sondern nur von der immer wieder sich erneuernden Menschheit im Großen und Ganzen dauernd getragen und gefördert werden könne. Und wie wir durch die vorgeschlagene Entthronung der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte den schon in bedenklicher Weise sich geltend machenden Nationalismus von unserer Rechtsschule in der Zukunft fernhalten wollen, glauben wir durch die hinsichtlich unserer Wissenschaft beantragte philosophische Grundlegung der Ueberzeugung von der nothwendig universalen Wesenheit derselben am besten Eingang verschaffen zu können. Wir meinen, hiedurch auch das erreichen zu können, daß endlich der schon in's unerträgliche Uebermaß gesteigerten Ueberschätzung der Sprache ein Ziel gesetzt werde. Wer nur halbwegs, philosophisch zu denken, gehalten ist und gar Derjenige, welcher den Reiz philosophischen Denkens kennen gelernt hat, ist nicht mehr im Stande, das Mißverhältniß erträglich zu finden, in welches heutzutage bei uns der Gedanke und das Mittel, ihn auszudrücken sowie ihn zu erfassen, gelangt sind. Er wird das Mittel nicht mehr über den Zweck stellen, sondern um des Zweckes Willen das Mittel sich aneignen, das zu dessen Erreichung geeignet ist; er wird, ohne Furcht,

etwa gar darüber seine Nationalität zu verlieren, die Sprache freiwillig erlernen, welche ihm die Kunde vom Leben und Streben des menschlichen Geistes erschließen oder erweitern kann, und wohl bald zur Ueberzeugung gelangen, daß er nur so und nicht anders, angesichts des die Menschheit beherrschenden Geistes, für die Größe und Stärke, für die Bestandfähigkeit seiner Nation wirken könne. Freilich sollte, damit diese Ueberzeugung schneller und leichter sich geltend mache, schon an unseren Gymnasien dafür gesorgt sein, daß an diesen sowohl der Belehrung als auch der Erziehung unserer heranreifenden Jugend gewidmeten Anstalten der Cultus des Geistes wieder den der Materie überwiege und sollte insbesondere mit aller Kraft dagegen Vorsorge getroffen werden, daß die leicht empfängliche Jugend Einflüssen ausgesetzt werde, welche so leicht von Lehrern geübt werden können, die sich als allzu kühne Materialisten oder als Vorkämpfer sei es des Nationalismus, sei es des unduldsamen Confessionalismus bemerkbar gemacht haben; die Reform aber, welche hier zu schaffen wäre, liegt außerhalb der Grenzen unserer Erörterung und wir meinen, vorerst genug gethan zu haben, wenn wir die nationale Tendenz, die, wohl unbeabsichtigt, in unserer Studienordnung vom Jahre 1855 Aufnahme fand und nun immer mehr nach Geltung ringt, aus dieser Studienordnung entfernen und dafür unsere rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten auf eine rein menschliche, d. i. auf eine philosophische Grundlage stellen, auf die Grundlage der Weltweisheit.

Ist nun aber im Sinne unseres Vorschlages diese, wie Bruns sagt, für das Rechtsstudium unentbehrliche philosophische Grundlage gegeben, so schließe sich an dieselbe die Geschichte des römischen Rechtes, das allerdings auch aus unscheinbaren oder, wenn man will, barbarischen Anfängen entsprungen, doch durch das zielbewußte Eingreifen des Prätors und durch die philosophische Behandlung der großen Juristen, welche seine Pflege und Ausgestaltung sich zur Lebensaufgabe setzten, fort und fort den immer sich ändernden, steigernden und schließlich bis zur Weltherrschaft erweiterten Lebensverhältnissen des römischen Volkes angepaßt wurde, und nun, in seiner Abgeschlossenheit vorliegend, mit der Geschichte, die es lebte, das beste, thatsächliche Object für das Studium des Entstehens und der Entwicklung des Rechtes bietet. Eng an diese Geschichte schließe sich, dieselbe erläuternd und praktisch ergänzend, die Lehre vom römischen Civilprocesse, der überdies in unserer noch immer vom Streben nach einer Reform unseres Civilprocesses bewegten Zeit für uns noch besondere Bedeutung hat,

und hierauf beginne das Studium der Pandecten, welches, da es ja bei uns nicht darauf ankommen kann, zu erfahren, was hiernach praktisch Rechtens sei, ganz vorzüglich in der eingehenden Darlegung der bewundernswerthen Thätigkeit der römischen Juristen oder, bezeichnender gesagt, Rechtsphilosophen, ihrer Schulen, ihrer Controversen und deren Lösung zu bestehen hätte. Hieran schließe sich die Darlegung des Kirchenrechtes, das, aus dem römischen Rechte hervorgegangen und zu seltener Blüthe gelangt, noch heute für den Juristen und ganz vorzüglich für den Staatsmann von eminent praktischer Bedeutung ist. Nur möge hiebei die allzu große historische Breite und jedes Hinausgreifen über die Grenzen des Kirchenrechtes, was beides in Phillips' übrigens brillanter, leider unvollendet gebliebener Bearbeitung dieses Rechtes der Fall ist, sorgfältig vermieden werden. Pachmann scheint uns, trotz der gräulichen Definitionen, mit denen er sich plagte und nun den Studenten zur Verzweiflung treibt, und trotz mancher Kabulistik, die sich gelegentlich bemerkbar macht, in dieser Beziehung doch das richtige Maß einzuhalten. Sollte es aber Scherer beschieden sein, sein Werk in dem Geiste zu vollenden, wie es begonnen und schon ziemlich weit gediehen ist [*]), so dürfte seine Behandlung des Kirchenrechtes, abgesehen von den hier nicht mehr in Betracht kommenden „Prolegomena", wohl diejenige sein, die unserer Vorstellung von der Art und Weise, wie dieses Recht an unseren Juristen-Facultäten zu lehren sei, am meisten entspricht. Und nun hätten wir nur noch zu betonen, daß wir nicht blos die eben angegebenen Gegenstände, sondern auch die Reihenfolge, in welcher sie u. E. zu hören und bei der ersten Staatsprüfung zu prüfen sind, für obligat erklären würden und hätten dann Alles gesagt, was uns an unserer Studienordnung reformbedürftig erscheint.

Insbesondere würden wir für die angeregte Trennung der judiciellen Staatsprüfung nicht eintreten. Diese Trennung könnte ja doch nur so vollzogen werden, daß die civilistischen Fächer Object des einen, die criminalistischen aber Object des anderen Theiles der jetzt einen Prüfung sein

*) Als im Jahre 1885 die erste Hälfte des I. Bandes erschienen war, widmeten wir dem uns zugekommenen Buche unsere unbedingte Anerkennung (G.-Z. 1885 Nr. 23) Im abgelaufenen Jahre ist nun durch das Erscheinen der zweiten Hälfte der I. Band in vortrefflich gelungener Weise zum Abschlusse gebracht. Der Verfasser stellt das Erscheinen des II. Bandes, welcher das eminent praktische Ehe-, Beneficial- und Vermögensrecht umfassen soll, binnen Jahresfrist in Aussicht. Möge es ihm gewährt sein, sein Vorhaben auszuführen.

würden. Würde aber, falls diese Trennung erfolgte, mit dieser äußerlich vollzogenen Trennung nicht gegen die innere Natur der erwähnten Disciplinen verstoßen werden? Das Strafrecht entstammt dem Civilrechte und hängt unlösbar mit demselben zusammen. Oft kaum merklich vollzieht sich der Uebergang von einem Gebiete auf das andere und sehr häufig sind die Fälle, die auf jedes der beiden Gebiete gehören. Ein vorzüglicher Criminalist wird nur der sein, der auch auf dem Gebiete des Civilrechtes gut zu Hause ist, und ein gewandter, namentlich in der Praxis vollkommen verwendbarer Civilist nur derjenige, der im Strafrechte ausreichend versirt ist. Sind aber die beiderseitigen Disciplinen so nahe mit einander verbunden, dann soll man sie auch, soweit die Prüfung aus denselben in Frage kommt, nicht trennen. Für die Prüfung könnte dies nur den Effect haben, daß es den Prüfenden sehr schwer, wenn nicht unmöglich gemacht würde, die zahlreichen auf der Grenzlinie der beiden Gebiete liegenden Fälle in Erörterung zu ziehen und hiebei die Fähigkeit des Candidaten in der Erkenntniß des Civil- und des Criminalpunktes zu erproben; daß ihnen die Möglichkeit genommen wäre, zu beurtheilen, ob und wie der Candidat die beiderseitigen Disciplinen einerseits auseinander zu halten, anderseits aber im Zusammenhange zu erfassen im Stande sei. Zu dem kommt, daß die Ergebnisse unserer judiciellen Staatsprüfung verhältnißmäßig ganz günstig sind und daher auch von diesem Standpunkte aus eine Trennung der Prüfung, welche dieselbe, von den principiellen Bedenken abgesehen, praktisch nur erschweren würde, nicht zu rechtfertigen wäre.

Und nun hätten wir nur noch hinsichtlich der Frage nach Maßregeln, „welche zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Collegien zu treffen wären", einige Bemerkungen anzufügen. Die Klagen über den mangelhaften Besuch der Schule sind, wie wir meinen, schon sehr alt und für nicht viel jünger halten wir auch das Bestreben, diesen Klagen abzuhelfen. Die Klagen haben aber alle Maßregeln, die bisher getroffen wurden, sie aus der Welt zu schaffen, ausdauernd überlebt; was wohl dafür sprechen würde, daß entweder der Grund der Klagen überhaupt unbehebbar oder die Maßregeln, ihn zu beheben, nicht richtig gewählt waren. Blicken wir aber zurück in die eigene schöne Studentenzeit und fragen wir uns, wie es damals mit dem Collegienbesuche bestellt war, so haben wir darauf nur die eine Antwort, daß die Collegien jener Professoren, die mit Eifer und Hingebung ihren Gegenstand vortrugen, die, selbst begeistert, von dem, was sie zu lehren hatten, auch uns zu begeistern vermochten,

ohne allen Zwang stets sehr gut besucht waren; daß dagegen die Collegien anderer Professoren und hätten diese auch täglich den Katalog der aus genugsam bekannten, vielleicht abergläubischen Gründen zahlreich bei ihnen inscribirten Hörer gelesen, doch keineswegs an Ueberfüllung, sondern viel eher am Gegentheile laborirten. Trotzdem waren aber selbst diese Professoren, wenn sie den Katalog lasen, nicht in der Lage, viele Absenzen anzumerken. Wie das möglich wurde, brauchen wir nicht zu sagen; genug daran, daß das Kataloglesen, welches doch zu allererst die Abwesenden nennbar und zu Objecten weiteren Verfahrens geeignet machen sollte, weder diesen nächsten noch auch den mittelbar angestrebten Zweck einer besseren Frequenz zu erzielen vermochte. Die beste und wohl auch einzige Maßregel, die Collegien zu füllen, wäre also hiernach die, nur solche Männer als Professoren zu bestellen, wie wir sie früher in erster Reihe charakterisirt haben; ist dies nicht möglich, dann plage man sich nicht fruchtlos mit der Auffindung und Durchführung von Maßregeln, die Collegien anders gearteter Professoren zu füllen. Das Unglück, welches dadurch angerichtet wird, daß die Vorlesungen solcher zwar berufenen, aber nicht auserwählten Professoren unbesucht bleiben, ist wahrlich nicht groß und keineswegs von der Art, daß es auch nur die geringfügigste Maßregel zu seiner Verhütung rechtfertigen würde. Jede dieser Maßregeln ist nur geeignet, die freie Bewegung des Universitätsstudenten, der nach der „schrecklichen Schulfuxerei" des Gymnasiums in der frischen und freien Luft des Universitätslebens gleich einem Erlösten aufathmet, nutzlos zu verkümmern. Gerade darauf aber, daß der Universitätsstudent sich frei bewege, daß er wollend, nicht aber gezwungen sich bethätige, daß er seine Geisteskraft frei entfalte und die Folgen seines Thuns und Lassens trage, gerade darauf möchten wir viel mehr Gewicht legen, als darauf, daß er mit mechanischer Pünktlichkeit jedes, auch das langweiligste Collegium besuche, in das er inscribirt ist. Wir wollen ja, daß uns die Universität an die Freiheit gewohnte, sich selbst führende, tüchtige Männer heranbilde, die auch in schweren Augenblicken beherzt bleiben und den Kopf nicht verlieren; dann aber sollten wir mindestens jedes nutzlose Gängeln sein lassen und gewiß nicht gleich entsetzt sein, „wenn auch der Becher überschäumt"; dann sollten wir auch nicht über das Militärjahr klagen, das seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in die Zeit der Universitätsstudien hineinfällt und, zur zweckmäßigen Zeit absolvirt, obwohl es die Ursache gar vieler Absenzen ist, nur unser Streben unterstützen kann, körperlich rüstige, selbst- wie pflicht-

bewußte, gebildete Männer dem Leben entgegenzuführen. Wegen dieses Militärjahres aber und wegen des hiedurch veranlaßten mangelhaften Collegienbesuches gar die Studienzeit um ein Jahr zu verlängern, wie auch vorgeschlagen wurde, das würden wir nicht nur nicht für gerechtfertigt halten, sondern geradezu als eine Prämiirung der minderen Tüchtigkeit, des geringeren Strebens erkennen müssen. Wir sehen ja, daß trotz des Militärjahres tüchtige, strebsame Studenten sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wie könnte man diesen gegenüber die Verlängerung der Studienzeit begründen, die ihnen wohl gar als eine Aufforderung zum Müßiggang erschiene? Hieße das nicht, die Folgen minderer Tüchtigkeit, minderen Fleißes von den tüchtigen und fleißigen Studenten, statt von den untüchtigen und unfleißigen tragen lassen? Wir aber wollen, daß der Student daran gewöhnt werde, die Folgen seines Gebahrens selbst zu tragen, nicht aber daran, sie auf andere zu überwälzen. Um aber die Besorgniß vor den Folgen eines mangelhaften Collegienbesuches vollends zu bannen, wollen wir noch bemerken, daß wir gar nicht in Verlegenheit wären, Namen ganz tüchtiger, im Leben bewährter, ja selbst ausgezeichneter Männer in nicht geringer Zahl zu nennen, die, als sie Studenten waren, eben nicht zu den fleißigsten, sondern wohl gar zu den monirten Collegienbesuchern gehörten. Und wie verschieden waren die Ursachen, die den Collegienbesuch damals, wo es ein Militärjahr noch nicht gab, abgesehen von Krankheiten, verhinderten? Die einen waren von gesellschaftlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen, die anderen, minder gut situirten, mußten dem Broterwerbe nachgehen, wieder andere vergaßen über dem Studium eines Werkes, das ihnen in die Hand gekommen war, mitunter wochenlang auf alles Uebrige, selbstverständlich auch auf die Collegien. Alle aber kehrten mit Freuden wieder zur alma mater zurück, suchten wieder die Professoren auf, die sie verehrten, wie die Collegen, die sie liebten und mit denen sie an so manchem Kneipabende urplötzlich in einen wissenschaftlichen Disput sich vertieften, der mit allem Feuer der Jugend geführt, noch in der Erinnerung das alt gewordene Herz erfreut und verjüngt. Und darum nur kein zwingendes Eingreifen in das Leben des Universitätsstudenten, soweit dies weder durch die schuldige Rücksicht auf die Sache, noch durch die Erfahrung mißlicher Ergebnisse der Freiheit gerechtfertigt wird. Der Zwang und Ernst des harten Lebens, das ganze Männer finden soll, kommt ohnedies bald genug zur Geltung. Jeder, auch der bestsituirte Student lernt diese Dinge, wenn nicht schon früher, so zum

ersten Male bei den Prüfungen kennen, hinsichtlich deren wir strenge, aber gerechte Examinatoren wünschen, bei denen durchwegs nur das Wissen, nicht aber die Rücksicht auf die Person in's Gewicht fällt. Sind aber die Prüfungen überstanden, dann folgt ja ohnehin der Dienst mit seinen schweren Pflichten, zu deren pünktlicher Erfüllung jedweder, der sich ihm widmet, gleich vom Anfange an streng und rücksichtslos zu verhalten ist, und dann gelte ohne alle Ausnahme zu Gunsten einiger, die dann nothwendig zu Ungunsten aller übrigen wirken müßte, der harte, schwere Satz, den auch wir bei den vorstehenden Erörterungen uns stets vor Augen gehalten haben: rei, nec personae amicus.